

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/227-229>

Rg **5** 2004 227 – 229

Susanne Lepsius

Mittelalter in Harmonie

Im Text folgen auf weiteren rund 100 Seiten die Querverbindungen zwischen Texten über den Krieg und deren Funktion für Herrschaft und Herrscherideal. Fortwährende, zyklisch wiederkehrende Krisenbewältigung, so Scharff, habe schließlich zum Inventar herrscherlichen Handelns gehört – so sahen es die Autoren der Fürstenspiegel. Folglich wurde, wann immer mal der Krieg fehlte, einer erfunden (110). Das lässt sich zwar ebenso wenig nachweisen wie das Gegenteil, fügt sich aber gut mit der nächsten Spekulation: Wenn mal ein (unfreiwilliges) Friedensjahr wie 790 war, dann berichtet der Poeta Saxo zumindest von Kriegsvorkehrungen für 791. Vor dem Krieg ist auch im Krieg. Plausibler schon Kriegsgrund zwei: die Erweiterung der *Christianitas* durch die Vergrößerung der Sakraltopographie. Die Einkehr oder auch Rückkehr der Reliquien sicherte den Provinzen göttlichen Schutz zu – und musste notfalls militärisch durchgesetzt werden. Den Karolingern habe auch aus diesem Grund das Führen von Kriegen Macht gegeben und göttliche Legitimation für die Regentschaft verliehen. Der Adlige sei

schließlich, so Scharff, dem Heiligen erst durch die Kriege gleichrangig geworden – Karls des Großen Kreuzzüge gegen die Sarazenen als prominentes Beispiel (223). Der Adlige sei erst durch sie als Individuum hervorgetreten und durch Nennung seines Namens in den Texten endlich und für immer in die kollektive *memoria* der fränkischen *gens* eingegangen (220 ff.). So muss es wohl gewesen sein. Oder ein bisschen anders. Neu jedenfalls ist das alles nicht, stellt man erstaunt fest und wundert sich über das zunehmende Abgleiten in die Ereignisgeschichte, in der nun plötzlich alles mit allem zusammenhängt. Zur Rettung versucht Scharff es am Ende mit einem Zitat von Georges Duby: »Ich habe den Eindruck, dass unsere heutige Vorstellung vom Krieg immer noch von derjenigen Vorstellung geprägt ist, die sich im Mittelalter herausgebildet hat.« Eine weitere bizarre Mitteilung am Anfang des 21. Jahrhunderts, in dem wir gerade lernen, dass es sich genau umgekehrt verhält.

Bettina Emmerich

Mittelalter in Harmonie*

Gillian R. Evans, Professorin für mittelalterliche Geschichte, Philosophie- und Geistesgeschichte an der Universität Cambridge, hat ihre Liebe zum Recht entdeckt. In schönster Tradition der Cambridge Intellectual History zeichnet sie ein Panorama, wie die geistigen Sphären von Recht und Theologie einander durchformten und die Welt des mittelalterlichen Menschen harmonisch überwölbten. Folgerichtig lässt sie

ihre durchgängig packend zu lesende Darstellung mit der resignierten Frage ausklingen, ob nicht die Reformation neben der Kirchenspaltung ein viel weiter gehendes Dilemma auslöste: Konnten sich im Mittelalter nach Evans (175) Theologen und Juristen noch gewiss sein, auf das gleiche Ziel hinzuarbeiten, nämlich die Seelen der Menschen zu retten, wurde durch die reformatorische Betonung der Gnade gerade auch für

* GILLIAN R. EVANS, *Law and Theology in the Middle Ages*, London, New York: Routledge 2002, VIII, 259 S., ISBN 0-415-2532-76

Sünder und Gesetzesbrecher ganz grundsätzlich in Frage gestellt, ob Gesetzesgehorsam noch der einzige Weg zum Heil sein konnte.

Evans überreicht der Leserin eine reichhaltige Sammlung klassischer Texte von Cicero, Isidor von Sevilla, Boethius, den Kirchenvätern, Burchard von Worms, Gratian, dem Text des 4. Laterankonzils bis hin zu Thomas von Aquin und Baldus degli Ubaldis – in der auch Rechtshistoriker noch manche Perle finden können – mit dem Ziel, die engen Bezüge von Recht und Theologie beim Festschreiben richtigen Verhaltens (5–26), beim Herstellen von Ordnung (27–46), beim universitären Unterricht (47–80), beim Ablauf des Verfahrens (81–136) und schließlich bei den Gerichtsentscheidungen (137–175) nachzuweisen. Recht und Theologie bilden im Mittelalter einen gemeinsamen christlichen Horizont. Theologen und Juristen leiten sich und ihre Tätigkeit von einem wahren, gnädigen und gerechten Gott ab. Vier Schwerpunkte zeichnen sich im Folgenden bei Evans' Überlegungen ab.

1. Bei jedem Fehlverhalten eines Einzelnen changiert die Beurteilung zwischen Sünde und Verbrechen. Entsprechend ergibt sich die Möglichkeit, entweder auf dieses Fehlverhalten im zunächst öffentlichen, später geheimen Bußverfahren oder im durchgängig öffentlichen Gerichtsverfahren zu reagieren, stets jedoch mit dem Ziel, den Täter zur Einsicht zu bringen und ihn zu »korrigieren«. Symbolisch kommen diese zwei Verfahrensmöglichkeiten für Theologen oder Juristen in den beiden Schlüsseln Petri zum Ausdruck. Gemeinsamkeiten zwischen mittelalterlichen Juristen und Theologen sieht Evans auch darin, dass sich beide mit Zentralbegriffen beschäftigen, die durchweg doppelsinnig sind und beiden genannten Sphären angehören können. So können sowohl *sententia* wie auch *iudicium* einerseits vom Priester als Buße ver-

hängt werden, andererseits auch das Urteil in einem streitigen Gerichtsverfahren bedeuten. Auch *iustitia* ist als Tugend ein Kernbegriff der Theologie wie zugleich Ideal für die Gerichtsbarkeit.

2. Die Ordnungsvorstellungen von Juristen und Theologen sind nach Evans hierarchisch ausgerichtet. So werde das *ius positivum* aus dem *ius divinum* abgeleitet, während auf der darunter liegenden, lokalen Ebene des Rechts zwar relative Unterschiede akzeptiert worden seien, nicht jedoch, wenn sie gegen den Glauben verstießen. Hierarchisch seien auch die Gerichtshöfe und Instanzenzüge aufgebaut gewesen. Selbst die Anwälte hätten als »officers of court« (62) nicht gegen höherrangige Werte wie ihr Gewissen oder das Recht handeln dürfen.

3. Auch in ihren Exegesemethoden gingen Juristen wie Theologen vergleichbar vor, weil sie beide Texte mit dichtem normativen Gehalt nach ähnlichen Regeln auslegten, insbesondere auch der *caritas* bei der Interpretation folgten. Vor allem die Quästionen als universitäre Disputation wie als Textgattung entstanden in beiden Bereichen völlig parallel aus der antiken Topik.

4. Schließlich leiteten die *ordines* gerade im Bereich des Prozessrechts viele Maximen und Minimalanforderungen für einen fairen Prozess direkt aus biblischen Passagen ab. Hier nahmen mittelalterliche Autoren am deutlichsten eine naturrechtliche Verankerung vor.

Doch das harmonische Gesamtbild Evans' bedarf einiger Ergänzungen. Denn die mit breiten Strichen dick aufgetragenen lateinischen Quellenzitate stammen nicht nur aus den unterschiedlichsten Töpfen mittelalterlicher Fachdisziplinen, wie der Grammatik, Theologie, Philosophie und Kanonistik, sondern lassen jegliche historische Feinschattierung vermissen. So kann sicherlich eine Moralphilosophie vor und nach

der Rezeption der aristotelischen Schriften im 13. Jahrhundert nicht dieselbe gewesen sein. Trotz gelegentlicher Zitate aus den Digesten verarbeitet Evans legistische Quellen so gut wie gar nicht – den einmal angeführten »Bardolo« (146) würde man als voraussetzungslose Leserin wohl eher für eine umbrische Weinrebe als für den Rechtsprofessor Bartolus von Sassoferrato halten. Das harmonische Bild, wie Theologen und Juristen (man müsste richtigstellen: Kanonisten) ein gemeinsames Konzept des notorischen Verbrechens entwickelten, würde empfindlich gestört, wollte man daneben die grundsätzlich kritische Haltung der Legisten hierzu berücksichtigen. Wenig überzeugend scheint auch, als Beleg für theologische Vorstellungen beim herrschaftlichen Amts- und Rechtsverständnis den *Codex Theodosianus* heranzuziehen, weil dessen Bekanntheit im Untersuchungszeitraum völlig hinter dem *Codex Justinianus* zurücktrat. Eine nur skizzenhafte Verwertung der rechtshistorischen Sekundärliteratur wird man einer erstmals auf diesem Gebiet arbeitenden Autorin vielleicht weniger hart entgegenhalten wollen. Dennoch sei angemerkt, dass Evans lediglich ältere deutsche Forschungsarbeiten ausgewertet hat,¹ während einschlägige italienische Literatur vollständig zu fehlen scheint² und selbst die englischsprachige Monographie zu Baldus degli Ubaldis zu vermissen ist,³ obwohl Baldus eine prominente Rolle unter den von Evans herangezogenen Gewährsleuten spielt.

Aufgrund ihrer Begeisterung für die offensichtlichen Verbindungen zwischen kanonistischer Rechtswissenschaft und theologischem Normverständnis schätzt Evans deren Verhältnis allzu idealistisch ein, ganz ohne auf den üblichen

universitären Rangstreit der Disziplinen Theologie, Kanonistik und Legistik einzugehen. Sie akzentuiert dabei beinahe ausschließlich Fragen des Strafrechts und Strafprozesses. Kompetenzkonflikte zwischen kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, das Verhältnis von wissenschaftlichem Recht und Statuten- oder gar ungelehrtem Recht bleiben ebenso ausgeblendet wie Fragen des gerade im Zivilrecht stärker ausgeprägten Rechtsformalismus, der mit Form-, Frist- und Beweislastvorschriften durchaus materiell unrichtige und ungerechte Entscheidungen in Kauf nahm. Bei einem so harmonischen Ausgangsverständnis, dass gemeinsames Ziel von Juristen und Theologen die Seelenrettung gewesen sei, kann man keine Aussagen erwarten zu der Befriedungsfunktion von Recht, also zur Konfliktbeilegung durch institutionell gebundene Entscheidungen. Dennoch beleuchtet Evans einen wichtigen Aspekt mittelalterlichen Rechtsdenkens, der heute besonders unmodern scheint. Sie entwirft damit ein stimulierendes Gegenbild zur derzeitigen funktionalistisch ausgerichteten rechtshistorischen Mediävistik, die sich auf Fragen von Kriminalität und Sozialdisziplinierung, von Herrschaftslegitimation durch Recht, Institutionen und Verfahren oder der Funktion von Ritualen konzentriert. Denn Evans erinnert nachdrücklich an den handlungsleitenden christlich-theologischen Horizont, vor dem die gelehrten Juristen des Mittelalters ihre Gerechtigkeitsauffassungen entwarfen. Rechtshistoriker vernachlässigen diesen Aspekt allzu häufig, indem sie entsprechende Äußerungen als Textarabesken von ansonsten bereits sehr »rational-moderne« Juristen abtun.

Susanne Lepsius

1 Es fehlt der Name Landau für den kanonistischen Bereich vollständig, von K. W. Nörr (nicht: »Knörr«, 248!) ist nur die Habilitation »Zur Stellung des Richters«, 1967 verzeichnet.

2 Zur Frage der Quästionen als Unterrichtsart und Textgattung: M. BELLOMO, *I fatti e il diritto. Tra le certezze e i dubbi dei giuristi medievali*, Rom 2000. Neuestens und genauer historisch differen-

zierend, wenn auch von der Autorin nicht mehr zu berücksichtigen, zum Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit im Denken der mittelalterlichen Juristen etwa: D. QUAGLIONI, *À une déesse inconnue. La conception pré-moderne de la justice*, Paris 2003.

3 J. CANNING, *The Political Thought of Baldus de Ubaldis*, Cambridge 1987.